OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301703/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 19. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des M S, K, B H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11. September 2017, GZ: BHSEGe-2017-307167/3-LEB, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 140 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe) bestimmt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11. September 2017, BHSEGe-2017-307167/3-LEB, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG iVm § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG eine Geldstrafe von 1.660 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 67 Stunden verhängt, weil er als nach außen hin vertretungsbefugtes Organ (handelsrechtlicher Geschäftsführer) der Firma M S GmbH, Sitz des Unternehmens in K, B H, FN x, nachstehende Verwaltungsübertretung zu verantworten hat:
Der Arbeitsinspektor DI A H hat bei einer Baustellenüberprüfung am 10. Juli 2017 festgestellt, dass am 10. Juli 2017 auf der Baustelle S Randbalken Gehsteig, B, K, von einem Arbeitnehmer der Firma M S GmbH, Herr L M, geb. x, auf der Baustelle B, K, mit einem Minibagger der Marke x Grabungsarbeiten unmittelbar entlang der Absturzkante einer Böschungsmauer durchgeführt wurden, wobei der Minibagger ohne dass laut Betriebsanleitung des Herstellers oder Inverkehrbringers der erforderliche Kabinenaufbau benutzt wurde. Der Kabinenaufbau war auch auf der gesamten Baustelle nicht vorhanden. Dadurch wurde § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG übertreten, wonach der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass bei der Benützung von Arbeitsmittel die für sie geltende Bedienungsanleitung des Herstellers oder Inverkehrbringers einzuhalten ist.

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass für das erstmalige Vergehen das Strafausmaß zu hoch sei. Das Unternehmen existiere seit 7 Jahren und habe es in diesem Zeitraum noch nie ein Vergehen gegeben. Derzeit würden 40 Mitarbeiter/innen im Unternehmen beschäftigt sein und spiele für den Beschwerdeführer die Sicherheit eine große Rolle. Der Beschwerde wurde eine Kopie der sofortigen Mängelbehebung angeschlossen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom November 2017 dahingehend, dass bei Unbescholtenheit das Arbeitsinspektorat mit einer geringfügigen Herabsetzung des Strafausmaßes einverstanden sei, wobei aber zu bedenken sei, dass das Kabinendach nicht auf der Baustelle gewesen sei und bei einem Kippen über die Böschung mit Sicherheit mit einem tödlichen Ausgang für den Baggerfahrer gerechnet werden könne.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe

richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer die Verpflichtung betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtshalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Aufgrund des fehlenden Kabinenaufbaus am benutzten Arbeitsmittel und des Umstandes, dass ein solcher auch nicht auf der Baustelle vorhanden war, ist

das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden. Zudem war – wie in der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates zu Recht darauf hingewiesen wurde – auch zu berücksichtigen, dass bei einem Kippen des Arbeitsmittels mit tödlichen Verletzungen des Arbeitnehmers zu rechnen sei.

5.2.4. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.660 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Die Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses enthält außer dem Hinweis, dass „unter Rücksichtnahme auf § 19 VStG“ keine weiteren Ausführungen zur Strafbemessung, weshalb diese durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt nachgeholt werden, und zwar, dass dem Beschwerdeführer die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit aufgrund des Vorliegens von Verwaltungsstrafvormerkungen bezüglich Übertretungen nach dem AZG, ARG und der GewO 1994, nicht mehr zugutekommt. Rechtskräftige einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen liegen hingegen nicht vor. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor. Dem Beschwerdeführers wurde im erstbehördlichen Verfahren (Aufforderung zur Rechtfertigung) die Gelegenheit zur Darlegung seiner persönlichen Verhältnisse eingeräumt und hatte er auch noch in der Beschwerdeerhebung die Möglichkeit, Entsprechendes vorzubringen. Mangels entsprechender Angaben bezüglich der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie von eventuellen Sorgepflichten erfolgt durch das Landesverwaltungsgericht eine Schätzung dahingehend, dass der Beschwerdeführer über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro verfügt, kein Vermögen besitzt und für ihn keine Sorgepflichten bestehen. Die Schätzung wurde bei der nunmehrigen Strafbemessung berücksichtigt.

5.2.5. Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz, insbesondere, wenn eine massive Gefährdung des Lebens des Arbeitnehmers, vorliegt, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 1.660 Euro erscheint dennoch überhöht, zumal der Beschwerdeführer bislang noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist und der Beschwerdeführer unverzüglich eine Mängelbehebung dem Arbeitsinspektorat angezeigt hat. Die nunmehr festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 1.400 Euro erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich tat- und schuldangemessen und geeignet, um den Beschwerdeführer künftighin wieder zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Überdies stimmte auch das Arbeitsinspektorat einer geringfügigen Herabsetzung der verhängten Geldstrafe zu. Gründe, die eine weitergehende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe rechtfertigen würden, waren nicht ersichtlich.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt